

## Satzung

# über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen

vom 28. Oktober 1975

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf §§ 26, 40 und 41 der Kirchenverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in den Bericht des Synodalrates vom 16. April 1975,*

*beschliesst:*

### § 1 Grundsatz und Zweck

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche kann Kirchgemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Finanzausgleichsbeiträge sowie ausserordentliche Beiträge ausrichten und Darlehen gewähren.

<sup>2</sup> Finanzausgleichsbeiträge werden finanzschwachen Kirchgemeinden an die Aufwendungen für den Gemeindehaushalt ausgerichtet, damit keine Kirchgemeinde mehr als 0,40\* Steuereinheiten erheben muss.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Beiträge werden finanzschwachen und mittelstarken Kirchgemeinden für besondere Aufgaben ausgerichtet.

<sup>4</sup> Darlehen werden den finanzschwachen und mittelstarken Kirchgemeinden für besondere Aufgaben gewährt, wenn es sich in Härtefällen als notwendig erweist.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

\* Die jeweilig genannten Steuereinheiten in dieser Satzung beziehen sich auf die Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 1978 mit Inkrafttreten am 1. Januar 1979.

## § 2 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Finanzschwache Kirchgemeinden sind solche, die zur Deckung der Gemeindeausgaben mehr als 0,40\* Steuereinheiten erheben müssten.

<sup>2</sup> Mittelstarke Kirchgemeinden sind solche, die zur Deckung der Gemeindeausgaben 0,35 bis 0,40\* Steuereinheiten erheben müssen.

## § 3 Ausgleichsbeiträge

<sup>1</sup> Der Ausgleichsbeitrag wird für das kommende Jahr auf Grund des Gesamtsteuerbedarfs der Kirchgemeinde berechnet. Massgebend sind:

a. der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse des letzten und vorletzten Jahres;

b. die im kommenden Jahr erstmals fälligen Aufwendungen für die Verzinsung und Amortisation fester Schulden.

<sup>2</sup> Der Beitrag deckt den 0,40\* Einheiten übersteigenden Gesamtbedarf, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt ist.

<sup>3</sup> Die Ausgleichsbeiträge werden dem Finanzausgleichskonto der Kantonalkirche belastet.

## § 4 Ausserordentliche Beiträge

<sup>1</sup> Die ausserordentlichen Beiträge dürfen höchstens folgenden Anteil der ausgewiesenen Kosten ausmachen:

a. 75 Prozent für finanzschwache Kirchgemeinden;

b. 50 Prozent für mittelstarke Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Die ausserordentlichen Beiträge werden direkt der Verwaltungsrechnung der Kantonalkirche belastet.

## § 5 Darlehen

<sup>1</sup> Durch ein Darlehen dürfen höchstens 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten gedeckt werden.

---

\* Die jeweilig genannten Steuereinheiten in dieser Satzung beziehen sich auf die Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 1978 mit Inkrafttreten am 1. Januar 1979.

<sup>2</sup> Durch ein Darlehen in Verbindung mit einem ausserordentlichen Beitrag dürfen insgesamt höchstens folgende Anteile der ausgewiesenen Kosten gedeckt werden:

- a. 90 Prozent für finanzschwache Gemeinden;
- b. 70 Prozent für mittelstarke Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Zinsfuss für Darlehen soll niedriger sein als derjenige für Gemeindegeldleihen der Luzerner Kantonalbank.

<sup>4</sup> Die Zinsdifferenz wird dem Finanzausgleichskonto belastet, ohne Anrechnung an den Ausgleichsbeitrag der betreffenden Kirchgemeinde.

<sup>5</sup> Die Rückzahlung dieser Darlehen hat in angemessenen jährlichen Raten zu erfolgen, bei finanzschwachen Gemeinden durch Rückbehalt vom Ausgleichsbeitrag.

## **§ 6 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich wird wie folgt finanziert:

- a. durch einen jährlich zu bestimmenden prozentualen Zuschlag zum Grundbeitrag der Kirchgemeinden an die Kantonalkirche gemäss § 40 Abs. 4 der Kirchenverfassung<sup>2</sup>;
- b. durch Abzweigung eines Anteils der Einnahmen der Kantonalkirche im Rahmen des jährlichen Voranschlages.

<sup>2</sup> Nicht benötigte Mittel werden einem Ausgleichskonto gutgeschrieben, aus dem andererseits ein Mehrbedarf zu decken ist.

## **§ 7 Weisungen an die Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Gemeinden, die Ausgleichsbeiträge erhalten, sind zur vollen Ausnützung ihrer Finanzquellen verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Gemeindehaushalt ist sparsam zu führen. Der Synodalrat kann entsprechende administrative Weisungen erteilen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Synodalkassier überprüft deren Einhaltung und erstattet dem Synodalrat darüber Bericht.

---

<sup>2</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>3</sup> Weisungen für den Finanzausgleich vom 17. August 1983 (51.014).

\* Die jeweilig genannten Steuereinheiten in dieser Satzung beziehen sich auf die Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 1978 mit Inkrafttreten am 1. Januar 1979.

<sup>4</sup> Bei Nichtbeachtung der auf Grund der Satzung und Verordnung getroffenen Verfügungen des Synodalrates wird der Ausgleichsbeitrag gekürzt oder gesperrt.

<sup>5</sup> Beschliesst eine Kirchgemeinde, die Ausgleichsbeiträge erhält, nicht anrechenbare Ausgaben, so kann der Synodalrat den Steuerfuss dieser Gemeinde entsprechend über 0,40\* Einheiten hinaus erhöhen.

## § 8 Verordnung

Der Synodalrat erlässt eine Verordnung, in der die Berechnung des Steuerbedarfs und das Nähere für die Geltendmachung und Gewährung von Beiträgen und Darlehen geregelt wird.<sup>4</sup>

## § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt auf 1. Januar 1976 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Satzung ist zu veröffentlichen. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. Oktober 1975

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Pfr. F. Hadorn*

Die Sekretäre: *E. Baumann-Müller*  
*R. Steck*

---

<sup>4</sup> Verordnung des Synodalrates über den Finanzausgleich vom 29. Juni 1983 (51.012).

\* Die jeweilig genannten Steuereinheiten in dieser Satzung beziehen sich auf die Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 1978 mit Inkrafttreten am 1. Januar 1979.